



## Reglement

### Einreihungsrichtlinien für wissenschaftliche Funktionen

(Vetsuisse-Fakultät: siehe separates Dokument)

#### Rechtliche Bestimmungen

§ 21 PVO-UZH enthält den folgenden Grundsatz:

Die lohnmassige Einreihung des Personals der Universität richtet sich nach den Grundsätzen und nach dem Lohnsystem des allgemeinen Personalrechts. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 32 Abs. 1 PVO-UZH enthält die folgende Kompetenzdelegation an die Universitätsleitung:

1. Die **Einreihung** des Universitätspersonals erfolgt durch die Universitätsleitung.
2. [...].

Die Kompetenz der Universitätsleitung wurde mit Verfügung vom 14. August 2020 gestützt auf § 3 Abs. 2 PVO-UZH i.V. mit § 27 Abs. 1 und 3 Organisationsreglement der Universitätsleitung vom 2. Juni 2020 an die Abteilung Personal delegiert.

## Umschreibung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition	Aufgaben
<b>Hilfsassistierende ohne Bachelor</b>	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden.
<b>Hilfsassistierende mit Bachelor</b>	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden.
<b>Doktorierende</b>	<p>Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit hauptsächlich während der Arbeitszeit, gemäss dem Rahmenpflichtenheft der jeweiligen Fakultät. Für qualifikationsrelevante Zusatzaufgaben kann ein höherer Beschäftigungsgrad gewählt werden.</p> <p>Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als doktorierende und assistierende Person angestellt wird.</p>
<b>Assistierende</b>	<p>Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit gemäss dem Rahmenpflichtenheft der jeweiligen Fakultät; Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben so lange qualifikationsrelevant.</p> <p>Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als assistierende und doktorierende Person angestellt wird.</p>
<b>Postdoktorierende</b>	<p>Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Mitbetreuung von Masterarbeiten und ggf. Dissertationen, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.</p>
<b>Oberassistierende</b>	<p>Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Leitung einer Forschungsgruppe, Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, Drittmittelinwerbung, eigene Lehrveranstaltungen, Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.</p>
<b>Wissenschaftliche Mitarbeitende</b>	<p>Besondere Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich bei einem Lehrstuhl, z.B. Unterhalt spez. Apparaturen, Forschung und/oder Lehre. In der Regel Festanstellung, befristete Anstellung gemäss § 10 PVO-UZH möglich.</p> <p>— <b>Funktion: Support Forschung &amp; Lehre befristet:</b> temporäre Tätigkeiten in der Forschung, Lehre oder akademischen Verwaltung, die nicht dem Wesen einer Qualifikationsstelle entsprechen; z.B. Mitarbeit an Forschungsprojekten, Publikationen oder Dienstleistungsaufträge des Lehrstuhls. Diese Stellen sollen Lehrstühle, Institute und Seminare bei Arbeiten entlasten, die nicht qualifikationsrelevant sind und erfordern keine bis wenig Berufserfahrung.</p>
<b>Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA</b>	<p>Besondere sehr qualifizierte Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich.</p> <p>— <b>Funktion Lecturer Research:</b> Besondere Aufgaben in Forschungssupport/Methodenentwicklung und Lehre. Eigene Forschung und Führung von direkt unterstellten Mitarbeitenden. Koordination und Steuerung der Gruppe.</p> <p>— <b>Funktion Lecturer Teaching:</b> Besondere Aufgaben in Lehre, Durchführung von hochschuldidaktischer Weiterbildung. Eigene Forschung. Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden.</p>
<b>Wissenschaftliche Abteilungsleitende</b>	<p>Leitung einer Abteilung mit mehreren unterstellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Mitarbeitenden auf Qualifikationsstellen, und ATP. Enge Zusammenarbeit mit der Institutsleitung. Qualifizierte wissenschaftliche Forschungstätigkeit verbunden mit Betreuung von Doktorierenden und Lehrtätigkeit.</p>
<b>Assistenzärzt*innen</b>	<p>Untersuchen und Behandeln von Patient*innen (Diagnose, Therapie und Dokumentation), Forschung und Lehre gemäss Stellenbeschreibung, Spezialisierung in einem Fachbereich.</p> <p>Anstellung als Assistenzarzt*in kann nur erfolgen, wenn das Pensum der ärztlichen Tätigkeit mindestens 50 % des gesamten Beschäftigungsgrads umfasst.</p>

<b>Richtposition</b>	<b>Aufgaben</b>
	Unter ärztlicher Tätigkeit werden klinische Tätigkeiten sowie andere ärztliche Tätigkeiten an gesunden, kranken oder verstorbenen Menschen und Tieren verstanden, z.B. auch solche an Proband*innen im Rahmen von Studien, an Kund*innen, welche medizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen (z.B. Reisemedizin) sowie an Verfahrensbeteiligten im Bereich Rechtsmedizin.
<b>Postgraduate - Assistenz Zahn-ärzti*nnen (PG-Assistierende ZMZ)</b>	Qualifikationsstelle. Strukturierte Weiterbildung am Zentrum für Zahnmedizin (ZMZ). Erwerb des entsprechenden Facharztstitels der Schweizerischen Zahn-ärzte-Gesellschaft (SSO) oder des entsprechenden Weiterbildungsausweises der jeweiligen Fachverbände.
<b>Oberärzt*innen</b>	Selbstständiges Ausführen ärztlicher Tätigkeit in einem oder mehreren Spezialgebieten, Spezialfachärzt*in im Einsatzbereich mit erhöhten Anforderungen. Führungsverantwortung. Mitwirken in der Weiterbildung. Erwerbener Facharzt-titel. Anstellung als Oberärzt*in kann nur erfolgen, wenn das Pensum der ärztlichen Tätigkeit mindestens 50 % des gesamten Beschäftigungsgrads umfasst. Zum Begriff "ärztliche Tätigkeit" s.o. unter Assistenzärzt*innen.
<b>Leitende Ärzt*innen</b>	Leitung einer Abteilung mit entsprechendem technischem, pflegerischem und ärztlichem Personalbestand, Stellvertretung der Chefärztin/des Chefarztes oder der Klinikleitung, Wissenschaftliche und konsiliarische Tätigkeit.

## Einreihung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
<b>Schweiz. Nationalfonds (SNF)</b>	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, welche durch den SNF finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
<b>Drittmittel (DM)</b>	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, welche durch DM finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
<b>Hilfsassistierende ohne Bachelor</b>	10/03–11	Die Einreihung erfolgt in LK 10. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, den Lehrstuhl, das Seminar, oder die Klinik entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt.  Allgemein: — Anstellung befristet — Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind)  Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis <sup>1</sup> : MB/SB, P <sup>2</sup> : 154, PK <sup>3</sup> : VSAO
<b>Hilfsassistierende mit Bachelor</b>	13/03–11	Eine Überführung von LK 10 in LK 13 muss erfolgen, sobald die Urkunde (Bachelor) vorliegt. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, den Lehrstuhl, das Seminar, oder die Klinik entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt. Für die Überführung in LK 13 ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.  Allgemein: — Anstellung befristet — Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind)  Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MB/SB, P: 155, PK: VSAO
<b>Doktorierende</b>  <b>Fast-Track-Doktorierende (mit Bachelor)</b>  <b>MD-PhD (Track I mit Bachelor Medizin)</b>	Lohnreglement (LR) 25	Die Doktorandenansätze richten sich nach den Vorgaben des SNF.  Doktorandenansätze gestützt auf die Lohnbandbreite des SNF (Monatslohn x12), Stand 01.01.2025: 1. Jahr CHF 50'403.60 2. Jahr CHF 52'010.90 ab 3. Jahr CHF 53'617.80 Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von <b>80 %!</b> <b>Neu gilt ab 1.1.2024: Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 80 %.<sup>4</sup></b>

<sup>1</sup> MA-Kreis = Mitarbeiter-Kreis: M = Anstellung im Monatslohn / S = Anstellung im Stundenlohn

<sup>2</sup> P = Planstelle

<sup>3</sup> PK = Pensionskasse

<sup>4</sup> Weitere Informationen zum neuen Anstellungsmodell und dessen Umsetzung sind zu finden im Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende sowie unter [www.graduates.uzh.ch](http://www.graduates.uzh.ch)

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
Track II Medizinstudium ist abgeschlossen)		<p>Die Doktoranden-Anstellung kann mit entsprechend höherem Lohn auch bis zu 100 % betragen. Die zusätzlichen Lohnkosten müssen vom Institut, Lehrstuhl, Seminar, oder der Klinik finanziert werden. Der Doktorandenjahreswechsel erfolgt ausschliesslich auf den 1. des Eintrittsmonats (auch bei untermonatigen Eintritten). Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als doktorierende und assistierende Person angestellt wird.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anstellung befristet</li> <li>— Jahre als Regel</li> <li>— Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 1 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende <b>werden addiert</b>, unabhängig von der Finanzierungsquelle</li> <li>— Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend</li> </ul> <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden. Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten.</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MO, P: 152, PK: VSAO</p>
Assistierende	17/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master jedoch ohne Promotion (Doktorat).</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB/Laufbahngespräch) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als assistierende und doktorierende Person angestellt wird.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— <b>Mindest-Beschäftigungsgrad:</b> 50 % ab 01.01.2024<sup>5</sup></li> <li>— Anstellung befristet</li> <li>— 3 Jahre als Regel</li> </ul>

<sup>5</sup> Tieferer Beschäftigungsgrad möglich: Betreuungspflichten, Stipendiaten (HR Business Partner\*in kontaktieren)

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>– Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende <b>werden addiert</b>, unabhängig von der Finanzierungsquelle</p> <p>– Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend</p> <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten.</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 151, PK: VSAO</p>
<b>Postdoktorierende</b>	18/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master und Promotion (Doktorat).</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren als Postdoc, Doktorierende und/oder Assistierende. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB/Laufbahngespräch) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Eine Überführung von der/vom Assistierenden zur/zum Postdoktorierenden (LK 17 in LK 18) muss erfolgen, sobald die Promotionsurkunde (Doktorat) oder eine vorläufige Bescheinigung des Dekanats vorliegt. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anstellung befristet</li> <li>– längstens 3 Jahre</li> <li>– Verlängerungsmöglichkeit bis max. 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 2 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende <b>werden nicht an die Postdoc Anstellung angerechnet</b></li> </ul> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 153, PK: VSAO</p>

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
<b>Oberassistentierende mit und ohne Habilitation (venia legendi)</b>	<p>a. 19/03</p> <p>b. 20</p> <p>c. 21 oder 22</p>	<p>a. Grundeinreihung mit Hochschulabschluss und mit Promotion (Doktorat), eventuell erhöhte Verantwortung, mehr als 2 unterstellte Mitarbeitende, besondere Sachverantwortung oder Aufgaben z.B. Stellvertretung einer oder eines Vorgesetzten oder - als Teilaufgabe - Leitung der Administration.</p> <p>b. Vermehrte Verantwortung als LK 19, z.B. mehr als 6 unterstellte Mitarbeitende. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>c. Grundeinreihung mit Hochschulabschluss und mit Promotion (Doktorat), eventuell erhöhte Verantwortung, mehr als 2 unterstellte Mitarbeitende, besondere Sachverantwortung oder Aufgaben z.B. Stellvertretung einer oder eines Vorgesetzten oder - als Teilaufgabe - Leitung der Administration. Vermehrte Verantwortung als LK 19, z.B. mehr als 6 unterstellte Mitarbeitende. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Besondere Umstände (Ausnahmeregelung). Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein: – Anstellung befristet – längstens 3 Jahre – Verlängerungsmöglichkeit um jeweils bis zu 3 Jahre bis – max. 9 Jahre möglich (§ 15 Abs. 3 PVO-UZH)</p> <p>Die Anstellungszeit als Postdoktorand*in wird an die Zeit als Oberassistentierende angerechnet. Eine Postdoktorierenden- mit nachfolgender Oberassistentierenden-Anstellung kann längstens 9 Jahre dauern. Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB/Laufbahngespräch) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben). Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 150, PK: VSAO</p>
<p><b>a. Oberassistentierende Ambizione SNF</b></p> <p><b>b. Assistenzprofessor*innen PRIMA SNF</b></p>	20/03	<p>a. Nachwuchsförderung des SNF Jährliche Erhöhung um 1 Lohnstufe (Einstiegssalär 20/03).</p> <p>Allgemein: – Anstellung befristet gemäss Vorgaben SNF</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 150, PK: VSAO</p> <p>b. Nachwuchsförderung des SNF für hervorragende Forscher*innen. Die Lohneinreihungen erfolgen als Assistenzprofessor*innen und somit über die Abteilung Professuren.</p>



Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>Allgemein: - Anstellung unbefristet</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 132, PK: BVK</p>
<p><b>Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)</b></p>	21-23	<p>Abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet.</p> <p>Allgemein: — Anstellung unbefristet</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 130, PK: BVK</p>
<p><b>Assistenzärzt*innen (AA) (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin)</b></p>	19-21	<p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein: — Es erfolgt kein automatischer Wechsel in Lohnklasse (LK) 20 ab dem 3. Jahr Berufserfahrung nach dem Staatsexamen. Ausschlaggebend für einen LK-Wechsel ist immer die Stellenbeschreibung. Auch für einen Wechsel von LK 19 in 20 — Anstellung befristet — 6 Jahre als Regel — Verlängerungsmöglichkeit bis 9 Jahre möglich</p> <p>Eine unbefristete Anstellung ist möglich, sofern hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllt werden. Es muss zwingend die schriftliche Zustimmung des Dekans oder der Dekanin vorliegen. Es gelten folgende Prüfkriterien: — die geplante unbefristete Anstellung einer Assistenz-ärztin oder eines Assistenzarztes stellt einen essentiellen Beitrag an die Aufrechterhaltung des Betriebs dar, — es handelt sich um eine Leistungsträgerin oder einen Leistungsträger, — die Erforderlichkeit einer unbefristeten Anstellung ist in der Stellenbeschreibung ersichtlich.</p> <p>Die Einreihung von Assistenzärzt*innen in Weiterbildung an der Vetsuisse-Fakultät richtet sich nach ULB 2017-145. Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 123, PK: VSAO</p>
<p><b>Postgraduate – Assistenzzahnärzt*innen (PG-Assistierende ZZM)</b></p>	Lohnreglement (LR) 03	<p>Weiterbildung zum Erwerb des entsprechenden Facharzttitels. Ansätze: (Monatslohn x13), Stand 01.01.2025: 1. Jahr CHF 79'132.10 2. Jahr CHF 89'024.10 ab 3. Jahr CHF 98'915.39</p>

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 100%. Die Höhereinreihung pro Weiterbildungsjahr ist zwingend. Allfällige Teuerungszulagen werden ausgerichtet. Gem. ULB 2016-54 Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 123, PK: VSAO</p>
<p><b>Oberärzt*innen (OA)</b> <b>(Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin)</b></p>	<p>21–25 ab Lohnstufe 01</p>	<p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Die Einreihung erfolgt ab Lohnstufe 01. Je nach Anzahl Berufsjahre als Oberärzt*in kann die Einreihung in die Lohnstufe höher ausfallen.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anstellung befristet</li> <li>– 3 Jahre als Regel</li> <li>– Verlängerungsmöglichkeit bis max. 9 Jahre</li> </ul> <p>Die Anstellungszeit als Assistenzärzt*in wird an die Zeit als Oberärzt*in angerechnet. 15 Jahre dürfen insgesamt (AA und OA zusammen) nicht überschritten werden. Eine unbefristete Anstellung ist möglich, sofern hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllt werden. Es muss zwingend die schriftliche Zustimmung des Dekans oder der Dekanin vorliegen. Es gelten folgende Prüfkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die geplante unbefristete Anstellung einer Oberärztin oder eines Oberarztes stellt einen essentiellen Beitrag an die Aufrechterhaltung des Betriebs dar,</li> <li>– es handelt sich um eine Leistungsträgerin oder einen Leistungsträger,</li> <li>– die Erforderlichkeit einer unbefristeten Anstellung ist in der Stellenbeschreibung ersichtlich.</li> </ul> <p>Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 122, PK: VSAO</p>
<p><b>Leitende Ärzt*innen</b> <b>(Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin)</b></p>	<p>25–26</p>	<p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anstellung unbefristet</li> </ul> <p>Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 121, PK: BVK</p>